

# ASP-Biosicherheitskontrolle

## Checkliste für besondere Haltungsformen gem.§ 4 Abs.2

auf Basis der Schweinegesundheitsverordnung BGBl. II Nr. 406/2016

Kontrollorgan: .....

Datum: ..... Uhrzeit: von ..... bis .....

Anwesende Personen: .....

### Allgemeine Angaben

#### Angaben zum Tierhalter / zur Tierhalterin

LFBIS:	Anrede, Titel:
Vorname:	Familienname:
Straße:	Hausnummer:
PLZ:	Ort:
Telefon:	E-Mail:

#### Ort der Tierhaltung (wenn abweichend von der Wohnadresse)

Straße:		Hausnummer:	
PLZ:	Ort:		

#### Angaben zu den gehaltenen Schweinen und Produktionseinheiten

Zuchtschweine (inkl. Eber)		Mastschweine		Aufzuchttiere (inkl. Ferkel)	
Anzahl		Anzahl		Anzahl	
<b>Auflistung der Produktionseinheiten:</b>					

## Erläuterungen zu den allgemeinen Anforderungen

<b>HB</b>	<b>Die Anforderungen sind erfüllt, wenn</b>
<b>C1</b>	Der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau die Haltung von Schweinen, welche auf bewirtschafteten Almen mit Käseproduktion zur Verwertung der anfallenden Molke in umfriedeten Weiden gemästet werden und nach der Verbringung auf die Alm nicht in einen schweinehaltenden Betrieb eingebracht werden, nach Durchführung einer Risikoanalyse gewährt.
	Die Bewilligung vom Landeshauptmann/von der Landeshauptfrau unter Angabe der LFBIS-Nummer der Alm, dem Namen und der Anschrift des Eigentümers/der Eigentümerin der Tiere, der Anzahl der gehaltenen Schweine, sowie dem Tag des Verbringens auf und von der Alm, unverzüglich im VIS einzutragen wird.
<b>C2</b>	Aufzeichnungen über den direkten Transport zu einem Schlachtbetrieb vorhanden sind oder die Tiere einer Hausschlachtung zugeführt wurden.  Ist dies nicht der Fall, kann bestätigt werden, dass der zuständige Amtstierarzt / die zuständige Amtstierärztin im Vorhinein über die zwischenzeitliche Einstellung in einer von anderen Schweinen epidemiologisch getrennten Unterbringung in Kenntnis gesetzt wurde.
<b>C3</b>	Aufzeichnungen zu allen Zu- und Abgängen mit Angabe von Verbringungsdatum, der Kontaktbetriebe, Tierkategorie und Stückzahl vorliegen.  Auch erfüllt, wenn ein einzelbetrieblicher Einstieg in die VIS-Datenbank möglich ist.
<b>C3</b>	Aufzeichnungen der Fahrten mit Angabe des Verbringungsdatums sowie des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, auf dem die Tiere transportiert wurden, vorliegen. Diese sind mindestens ein Jahr lang in geordneter Form aufzubewahren.
<b>C3</b>	Eigentransportmittel nach jedem Tiertransport trocken oder nass gereinigt worden sind. Falls eine Desinfektion erforderlich ist, muss davor eine Nassreinigung erfolgen.
<b>C4</b>	eine tierärztliche Bestandsbetreuung über mündliche oder schriftliche Vereinbarung vorhanden ist. Eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

## **Erläuterungen zu den zusätzlichen Anforderungen für Betriebe mit besonderen Haltungsformen gemäß Anhang 4**

<b>HB</b>	<b>Die Anforderungen sind erfüllt, wenn</b>
<b>C5</b>	der Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden.
<b>C6</b>	Sicherungsvorrichtungen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren vorhanden sind.
<b>C7</b>	ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung vorhanden ist. Das Schild muss für Betriebsfremde gut sichtbar angebracht sein. Zumindest der Haupteingang ist zu kennzeichnen.
<b>C8</b>	Türen und Gitter sowie sonstige Begrenzungen in einem Zustand sind, dass sie von den Tieren nicht durchbrochen oder überwunden werden können.
<b>C9</b>	die Oberflächen abwaschbar sind und keine offensichtlichen Verstecke für Schädlinge vorhanden sind.
<b>C10</b>	die Auslauffläche im Freiland so eingefriedet ist, dass unbefugtes Füttern und Betreten hintangehalten werden. Eine einfache Umzäunung (Metall-(Draht), Hartholz-, oder Kunststoffzaun, gegebenenfalls elektrifizierbar) ist ausreichend. Zur Absicherung gegen Unbefugte siehe C 6. Eine wildschweinsichere Einzäunung ist aber dringend zu empfehlen!

## Allgemeine Anforderungen

HB <sup>1</sup>	Anforderung	ja	nein
C2	Die Schweine werden nach dem Ende der Alpung oder saisonalen Haltung der direkten Schlachtung in einem Schlachtbetrieb zugeführt. Ist eine direkte Verbringung nicht möglich, so sind die Tiere (ohne Zwischenverkauf) epidemiologisch getrennt von anderen Schweinen aufzustallen. Von dieser Maßnahme ist die zuständige Amtstierärztin / der zuständige Amtstierarzt im Vorhinein in Kenntnis zu setzen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
C3	Sämtliche Ein- und Ausstellungen werden kontrolliert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
C3	Aufzeichnungen über verwendete Transportmittel sind vorhanden .	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
C3	Eigentransportmittel werden bei Verwendung gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
C4	Tierärztliche Betreuung vorhanden. Name:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

## Zusätzliche Anforderungen für Betriebe mit besonderen Haltungformen gemäß Anhang 4

HB <sup>1</sup>	Anforderung	ja	nein
C5	Stall / Nebenräume befinden sich in einem guten Zustand.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
C6	Ein- / Ausgänge sind gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren gesichert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
C7	Schild beim Stall mit dem Hinweis „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder einer sinngemäßen Formulierung ist vorhanden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
C8	Der Stall ist so eingerichtet, dass Schweine nicht entweichen können.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

<b>C9</b>	Stall / Nebenräume / Einrichtungen erlauben die Reinigung und Desinfektion sowie eine Schadnagerbekämpfung nach Ende der saisonalen Haltung.	0	0
<b>C10</b>	Die Auslaufläche im Freiland ist so eingefriedet, dass die Tiere die Alm oder Weidefläche nicht verlassen können und unbefugtes Füttern und Betreten hintangehalten werden.	0	0

<sup>1</sup>HB = Handbuch; die Nummerierung entspricht derer des Handbuchs der Schweinegesundheitskommission zur Schweinegesundheitsverordnung

### Zusätzliche Anforderungen gem. DVO (EU) 2021/605

Klinische Untersuchung	ja	nein
Klinische Untersuchung und Messung der inneren Körpertemperatur Anzahl der untersuchten Schweine: ..... o.B.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Dokumentation der Auffälligkeiten im Rahmen der klinischen Untersuchung und der Messung der IKT und der weiteren gesetzten Maßnahmen:		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Der direkte oder indirekte Kontakt von gehaltenen Schweinen des Betriebes zu gehaltenen Schweinen anderer Betriebe und zu Wildschweinen wird vermieden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angemessene Hygienemaßnahmen wie ein Wechsel von Kleidung und Schuhen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden, werden umgesetzt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Geeignete Einrichtungen zum Waschen und Desinfizieren der Hände und zur Desinfektion von Schuhen am Eingang zu Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden, sind vorhanden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Alle Personen, die mit Wildschweinen in Kontakt kommen, halten angemessene Hygienemaßnahmen ein und betreten für mindestens 48 Stunden nach Kontakt keinen schweinehaltenden Betrieb.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Unbefugte bzw. Transportmittel erhalten keinen Zugang zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.	○	○
Futter und Einstreu sind so gelagert, dass keine anderen Tiere (Wildschweine) damit in Kontakt kommen können.	○	○
Die Räumlichkeiten und Gebäude in denen Schweine gehalten werden, ermöglichen eine Reinigung und Desinfektion.	○	○
Eine viehdichte Einzäunung <sup>1</sup> , das heißt ein Zaun, oder eine gleichwertige bauliche Maßnahme, ist vorhanden.	○	○
Ein behördlich genehmigter Biosicherheitsplan ist vorhanden und plausibel.	○	○
Dokumentation:		

<sup>1</sup> Ein Betrieb erfüllt die Anforderungen einer viehdichten Einzäunung, wenn sichergestellt werden kann, dass der Schweinebestand sowie am Betrieb gelagertes Futter und Einstreu vor einem direkten Kontakt mit Wildschweinen geschützt sind. Es wird hinsichtlich des Materials und der Konstruktion auf die Empfehlungen der Schweinegesundheitskommission verwiesen. Alternative bestandssichernde Systeme sind zulässig sofern der Schutzzweck der Norm erfüllt ist. Beispielsweise erfüllt ein geschlossenes Stallgebäude, in dem Schweine gehalten, sowie Futter und Einstreu wildschweinsicher gelagert werden, diesen Zweck.

Eine Ausnahme von dieser Maßnahme ist für einen Zeitraum von 3 Monaten nach der Bestätigung des ersten Seuchenausbruchs möglich, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- die zuständige Behörde bewertet das Risiko einer ASP-Seuchenverschleppung als vernachlässigbar.
- Es besteht ein alternatives bestandssicherndes System besteht, das einen Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen verhindert.
- Die Schweine werden nur innerhalb Österreichs verbracht.

<input type="checkbox"/>	<b>Erfüllt*</b>	
<input type="checkbox"/>	<b>Nicht erfüllt</b>	
<b>Art**</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Frist zur Behebung</b>

\*) „Erfüllt“ ist nur anzukreuzen, **wenn der Betrieb SÄMTLICHE Punkte erfüllt** bzw. vorhandene Mängel bei der Vor-Ort-Kontrolle behoben werden konnten.

\*\*\*) Art des Mangels: D...Dokumentationsmangel, B...Biosicherheitsmangel, T...Tierschutzmangel, A...Anderer Mangel

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Kontrollorgan

.....  
Unterschrift Betriebsverantwortliche/r